

men lassen könnte, und der in der zweiten Kammer über die I. §. gefasste Beschluß, der allerdings den Untergang des ganzen Gesetzentwurfs nach sich ziehen muß, ist daher hoffentlich nicht für unwiderruflich anzusehen. Ein anderer und erheblicherer Einwand wäre zwar der, wenn man sagte, daß das Gesetz, wie es vorgeschlagen, seinen Zweck nicht vollständig erreiche, oder daß es auf die praktischen Verhältnisse nicht passe. Allein, wenn das der Fall ist, so möge man es verbessern, amendiren, modificiren, soviel als nöthig, nur scheint auch das kein Grund zu sein, es ganz zu verwerfen. Müßte man aber endlich auch so darauf verzichten, etwas ganz Vollkommenes und unbedingt Zweckmäßiges zu schaffen, so wird es doch gewiß im Vergleich mit dem Bestehenden das Bessere und als ein Fortschritt zu betrachten sein, und auch von dieser Seite empfiehlt sich daher der Gesetzentwurf zur Annahme.

**Domherr D. Schilling:** Es ist bereits so viel über die Råthlichkeit und Nothwendigkeit der Todtenschau gesprochen worden, daß ich im Wesentlichen nichts mehr hinzuzufügen habe. Nur auf Eins will ich noch aufmerksam machen, nämlich auf die große moralische Verantwortlichkeit, welche wir auf uns nehmen würden, wenn wir eine, von der hohen Staatsregierung vorgeschlagene Maßregel ablehnen wollten, die darauf berechnet ist, das Schrecklichste abzuwenden, was dem Menschen in den letzten Momenten seines irdischen Daseins begegnen kann. Ich meines Theils möchte um keinen Preis mein Gewissen mit dem Vorwurf belasten, auch nur in einem einzigen Falle, wenn auch nur negativ, d. h. durch Ablehnung der fraglichen Maßregel, dazu beigetragen zu haben, daß ein Scheintodter lebendig begraben werde.

**Secretair Bürgermeister Ritter st å d t:** Bei meiner Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand werden mich dieselben Rücksichten leiten, welche von dem letzten geehrten Sprecher hervorgehoben worden sind. In Bezug auf etwas, was von Seiten des Herrn Bürgermeister Starke erwähnt wurde, erlaube ich mir noch eine kurze Bemerkung. Insofern das Gesetz in der gewünschten Maße nicht in Ausführung kommen sollte, würde auch ich wünschen, daß das wenigstens auf dem Verordnungswege geschehe, was zur Sicherung gegen das Lebendigbegrabenwerden beitragen kann. Hier glaube ich aber freilich, daß die zu ertheilenden Vorschriften sich nur innerhalb der Schranken des Mandats von 1792 halten könnten; denn das Befugniß würde kaum der hohen Staatsregierung zugestanden werden können, das, was hier durch das Gesetz einzuführen beabsichtigt wird, auf dem Verordnungswege einzuführen, nachdem das Gesetz von der Ståndeversammlung verworfen worden wäre. Aber das würde wohl möglich sein, vielleicht in die Instruction der Leichenwåscherinnen einige zweckmäßigere Bestimmungen zu bringen und sie einer strengern Aufsicht der Bezirksårzte zu unterwerfen. Auf diese Weise wird sich vielleicht im Nothfalle nachhelfen lassen.

**D. G r o ß m a n n:** Mit alledem, was geäußert worden ist,

bin ich in der Hauptsache vollkommen einverstanden, allein ich muß auf die Mangelhaftigkeit dieser Maßregel aufmerksam machen. Es sind die erfahrensten Aerzte noch keineswegs einverstanden über die entscheidenden Kennzeichen des Scheintodes; wieviel weniger läßt sich von einer unerfahrenen Leichenfrau auf dem Lande erwarten? Die Instruction mag noch so gut sein, entweder sie wird nicht gefast, so daß sie sich nicht darnach richten kann, so wie ein ungeschickter Bauhandwerker sich nicht nach einem Risse richten kann, oder sie wird unbeachtet gelassen. Eine halbe Maßregel dieser Art ist so gut wie gar keine. Also würde ich durchaus auf eine durch Aerzte vorzunehmende Todtenschau bestehen, und es für eine große Wohlthat halten müssen, sie im ganzen Lande angeordnet zu sehen, das seinen Vertretern die Sorge für seine heiligsten Interessen anvertraut, und desto mehr von ihnen erwartet.

**Graf Hohenthal (Püchau):** Nach den Aeußerungen des königl. Herrn Commissars und des Herrn Amtshauptmann v. Welck müßte man glauben, daß in Sachsen ein wahrer Barbarismus gegen die Todten stattfindet. Auch glaube ich doch, daß hin und wieder nicht die gehörige Sorgfalt angewendet werde. Allein in der Maße, wie es hier in der Kammer geschildert worden ist, findet die Vernachlässigung derselben nicht statt, und dann muß ich bemerken, daß mich die Gründe der zweiten Kammer weit weniger zu der Verwerfung des Gesetzes bewogen haben, als die hier, und namentlich die vom Herrn v. Polenz angeführten. Ich gestehe, daß es meinem Gefühle widerspricht, wenn ein Todtenbeschauer, der einmal Arzt ist, und zufällig vielleicht ein roher Mensch ist, in die Wohnung dringt und den Todten ansieht. Ich gestehe, daß, wenn ein Todtenbeschauer einen mir theuren Verstorbenen beschauen wollte, ich ihm das Betreten über meine Schwelle nur dann gestatten würde, wenn er mein Hausarzt wäre. Dieses Gefühl der Pietåt und der Scheu werden Viele theilen, wenn daher das Gesetz über die Todtenschau angenommen wird, so fürchte ich, daß es sich in der Praxis zu einem Ausnahmegesetz gestalten wird, und Ausnahmegesetze sind allemal mehr oder weniger verhaßt. Endlich muß ich noch bemerken, daß in Sachsen, dessen Volk doch wohl zu den aufgeklärtesten Völkern Europa's gehört, ein Barbarismus gegen die Todten, wie hier geschildert worden, wohl nicht zu befürchten ist.

**Prinz Johann:** Wenn man die Ansicht des letzten geehrten Sprechers annimmt, daß Sachsen zu den aufgeklärtesten Völkern Europa's gehört, so kann man nicht glauben, daß die Todtenbeschauer rohe Menschen sein werden. Wenn es auch nicht allemal Aerzte sind, so werden es doch wenigstens sorgfältig gewählte Leute sein. Von rohem Benehmen kann insofern nicht die Rede sein. Was das Gesetz anlangt, so muß sich demselben Jeder fügen, und es kann Niemand dem Todtenbeschauer die Schwelle seines Hauses verschließen. Ich kann mich auch nicht recht mit der Ansicht des Herrn v. Polenz einverstanden erklären, der in Besorgniß steht, daß die polizeiliche Befugniß zu weit ausgedehnt werden könnte. Ich weiß wohl, daß gegen die